

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 11/76

URTEIL

Verkündet am

25. April 1977

Werner,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Leopold F. A. [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 25. April 1977, an der teilgenommen haben:

der Präsident des Bundesgerichtshofs Dr. Dr. h.c. Fischer
als Vorsitzender,

die Richter am Bundesgerichtshof
Kirchhof,
Börtzler,
Ochmann

sowie die Rechtsanwälte
Correll
Siebecke und
Schaefer

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Amtsinspektor [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsanwalts gegen das Urteil des 3. Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in München vom 2. April 1976 wird verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

I. Das Ehrengericht hat den Rechtsanwalt durch Urteil vom 8. September 1975 wegen schuldhafter Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Die Berufung des Rechtsanwalts dagegen hat der Ehrengerichtshof durch Urteil vom 2. April 1976 verworfen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des Rechtsanwalts, mit der er das Verfahren beanstandet und Verletzung sachlichen Rechts rügt.

II. Die Revision ist zulässig (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 BRAO aF; § 145 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO idF vom 18. August 1976 - BGBl I 2183; § 146 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 3 BRAO i.V.m. § 345 StPO). Sie ist nicht begründet.

III. Der Rechtsanwalt ist durch Urteil des Landgerichts München I vom 31. Juli 1974 wegen dreier Vergehen des in Mittäterschaft begangenen Betruges zur Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Seine dagegen eingelegte Revision hat der Bundesgerichtshof verworfen. Diese Strafe verbüßt er zur Zeit.

Der Ehrengerichtshof hat das Verhalten des Rechtsanwalts, das Gegenstand der Verurteilung durch die Strafkammer wegen Betrugs zum Nachteil der Geschädigten Dres. Be [REDACTED] und F [REDACTED] war, seinem Schuldspruch zugrunde gelegt. Gegen diesen Schuldspruch bestehen keine rechtlichen Bedenken.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Rechtsanwalt macht dazu geltend, der Ehrengerichtshof hätte mehrere im einzelnen bezeichnete Beweis-
anträge u.a. auf Einholung eines - weiteren - Sachver-
ständigengutachtens über die Wirkung der von ihm viele
Jahre bis zur Hauptverhandlung in der Strafsache im
Übermaß eingenommenen Medikamente nicht ablehnen dürfen.
Auch habe der Ehrengerichtshof seine Aufklärungspflicht
verletzt. Diese Rügen haben keinen Erfolg.

Der Ehrengerichtshof ist nach eingehender Prüfung
der tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer und
der vom Rechtsanwalt hiergegen vorgebrachten Bedenken
und seiner hierzu gestellten Beweisanträge nicht mit
der Mehrheit seiner Mitglieder zu der Auffassung ge-
langt, daß die Richtigkeit der tatsächlichen Feststel-
lungen des strafgerichtlichen Urteils zu bezweifeln
sei. Er hat deshalb zutreffend die Beweisanträge als
unzulässig zurückgewiesen.

Nach § 118 Abs. 3 BRAO sind im ehrengerichtlichen
Verfahren die tatsächlichen für die Entscheidung erheb-
lichen Feststellungen des Strafurteils bindend. Nur die
Feststellungen der Tatsachen, deren Richtigkeit die
Mitglieder des Gerichts im ehrengerichtlichen Verfahren
mit Stimmenmehrheit bezweifeln, dürfen nochmals über-
prüft werden. Rechtsfehler des Ehrengerichtshofs bei
der Bildung seiner Ansicht sind nicht ersichtlich. Der
Rechtsanwalt geht bei seinen Ausführungen zum Teil von
falscher Grundlage aus. So hat die Strafkammer in ihrem
Urteil nicht bedingten, sondern direkten Vorsatz fest-
gestellt (UA Bl. 49, 50, 74). Dafür, daß der Rechtsan-
walt, wie er jetzt behauptet (Bl. 7 der Revisionsbe-

gründung), während der Hauptverhandlung vor der Strafkammer wegen des Medikamentenmißbrauchs verhandlungsunfähig gewesen sei, liegt kein Anhalt vor. Dagegen sprechen die Anwesenheit von zwei ärztlichen Sachverständigen in der Hauptverhandlung, die sich gerade zu den Folgen des Medikamentenmißbrauchs geäußert haben, sowie die vielen Schriftsätze, die der Rechtsanwalt selbst im Straf- und ehrengerichtlichen Verfahren eingebracht hat (vgl. u.a. Bl. 30 ff, 35 ff, 112 - 133, 140 - 145, 202 ff d.A. EG 33/1973). Soweit dieser sonst Fehler des Strafverfahrens geltend macht, könnte das im ehrengerichtlichen Verfahren nur für die Frage von Bedeutung sein, ob trotz der Verfahrensfehler die Feststellungen des Strafurteils nicht zweifelhaft sind. Der Senat kann insoweit nur nachprüfen, ob der Ehrengerichtshof diese Frage rechtsfehlerhaft beantwortet hat. Derartige Rechtsfehler sind jedoch nicht zu erkennen. Bei dieser Sachlage waren weitere Beweisanträge nicht mehr zulässig (vgl. Beschluß des Senats vom 11. November 1963 - AnwSt (R) 5/63 - = EGE VIII 45 und für das entsprechende berufsgerichtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz BGHSt 23, 362).

Im übrigen richten sich die Anträge, mit denen der Rechtsanwalt eine Dauereuphorisierung und Einschränkung seiner Kritikfähigkeit beweisen will, nicht gegen den Schuldspruch, sondern nur gegen die angeordnete ehrengerichtliche Maßnahme.

Aber auch diese ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings besteht nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO in der Fassung, die diese Vorschrift durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl I 2181) erhalten hat, nunmehr neben den bisher zulässigen ehrengerichtlichen Maßnahmen auch die Möglichkeit, ein Verbot auszusprechen, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden. Diese Möglichkeit der Ahndung war zur Zeit, als der Ehrengerichtshof entschied, noch nicht gegeben. Gemäß § 146 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 354 a StPO hat das Revisionsgericht eine Gesetzesänderung zu berücksichtigen, wenn sie den Täter günstiger stellt oder stellen kann. Diese Maßregel nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO nF scheidet hier jedoch angesichts der Verfehlungen des Rechtsanwalts sowie den Feststellungen und Ausführungen des Ehrengerichtshofs dazu aus. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats begründet schon die Bestrafung eines Rechtsanwalts wegen Betruges - oder Veruntreuung von Mandantengeldern - in der Regel die Unwürdigkeit für den Beruf eines Rechtsanwalts (vgl. BGHSt 15, 372, 375 ff; EGE VI, 67; IX, 75; X, 55, 59, 60; XII, 68, 72). Hier hat der Rechtsanwalt sich nicht nur eines Betruges, sondern mehrerer Vergehen des Betruges schuldig gemacht. Wie schon die Höhe der verhängten Strafe zeigt, wiegt sein Verhalten, auch im Verhältnis zu anderen Betrugstaten, ganz besonders schwer. Seine Standespflichtverletzungen können angesichts ihrer Schwere nur mit der vom Ehrengerichtshof angeordneten Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geahndet werden. Eine andere

- 7 -

Maßregel würde der Schuld des Rechtsanwalts nicht gerecht werden. Der Senat kann daher in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO die Revision verwerfen.

Dr. Fischer	Kirchhof	Börtzler	Ochmann
Correll	Siebecke	Schaefer	



Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs